



HVBG

HVBG-Info 27/1996 vom 20.09.1996, S. 2332 - 2336, DOK 133.7/017-BSG

**Die Leistungspflicht der UV schließt das Eingreifen der
Härteregelung des § 10a OEG aus - BSG-Urteil vom 12.12.1995
- 9 RVg 1/94**

Die Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung schließt das Eingreifen der Härteregelung des § 10a OEG aus;
hier: BSG-Urteil vom 12.12.1995 - 9 RVg 1/94 -
Das BSG hat mit Urteil vom 12.12.1995 - 9 RVg 1/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Wer mit einem Hindernis absichtlich den Fahrweg eines anderen Verkehrsteilnehmers blockiert, begeht einen vorsätzlich rechtswidrigen tätlichen Angriff i.S. von § 1 OEG auch dann, wenn er sich nur einen groben Scherz erlauben will.
2. Benutzt jemand ein Kraftfahrzeug als Hindernis, so liegt ein die Entschädigung nach dem OEG ausschließender Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auch dann vor, wenn der Motor nicht in Betrieb ist.
3. Die Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung schließt das Eingreifen der Härteregelung des § 10a OEG aus.